



Finanzamt
Bonn-Innenstadt

Zutreffendes ist angekreuzt.

Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Finanzverwaltung NRW Postfach 10120 53031 Bonn

Finanzgericht Köln

26. FEB. 2003

..... fach, Anl., Akten

Finanzgericht Köln
Postfach 101344
50453 Köln

Auskunft erteilt	
Frau Terhardt-Doll	
8.30-12.00 Uhr	
Telefon	Zimmer
0228/718-1119	119

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER

Eing.: 07. März 2003

4

Steuernummer/Geschäftszeichen (bitte bei Eingaben und Zahlungen angeben)

RBST 2/TD
StNr. 205/5822/0046

24.02.2003

In Sachen Heidi Christa Weide, Prof. Dr. Marina Stöffler, Dr. Wienand Meilicke ./ Finanzamt Bonn-Innenstadt
wegen Abrechnungsbescheid

Aktenzeichen 2 K 2241/02

- übersende ich gemäß § 47 Abs. 2 FGO die hier am _____ eingegangene Klageschrift mit allen mir zugegangenen Ausfertigungen.
- übersende ich die mit Schreiben vom _____ angeforderten Akten.
Die Akten enthalten keine durch das Steuergeheimnis geschützten Vorgänge über Verhältnisse Dritter.
- übersende ich eine Erwiderung auf die Klageschrift vom _____
- verzichte ich auf die mündliche Verhandlung.
- erteile ich die Zustimmung zur Sprungklage vom _____
- zeige ich an, dass der angefochtene Bescheid geändert worden ist. Eine Abschrift des Änderungsbescheides füge ich bei.
- stimme ich der Übertragung auf den Einzelrichter (§ 6 FGO) zu.
- stimme ich einer Entscheidung nach § 79 a Abs. 3 FGO zu.
- erkläre ich den Streit in der Hauptsache für erledigt.
- bitte ich um kurzfristige Übersendung der Steuerakten.
- bitte ich um stillschweigende Fristverlängerung bis zum _____
- übersende ich die mit Schreiben vom _____ überlassenen Steuerakten.
- beantrage ich, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen (§ 137 FGO).
- stimme ich der Rücknahme der Klage zu (§ 72 Abs. 1 FGO).
-

Im Auftrag

gez. Müller

Anlage(n): Band Steuerakten



Finanzamt
Bonn-Innenstadt

Wir haben gleitende Arbeitszeit.

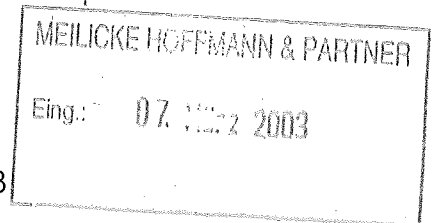
Finanzverwaltung NRW Postfach 00180120 - 53031 Bonn

Herrn
Dr. Wienand Meilicke - persönlich-
Poppelsdorfer Allee 113
53115 Bonn

Auskunft erteilt	
Herr Müller	
Durchwahl-Nr.	Zimmer
(0228) 718-1053	053

Steuernummer / Geschäftszeichen (bitte in jeder Antwort angeben)
205/5822/0046

Datum
20.02.2003



Dieser Bescheid ergeht an Frau Heidi Weyde, Frau Prof.Dr. Marina Stöffler und Herrn Dr. Wienand Meilicke als Gesamtrechtsnachfolger nach Prof.Dr. Heinz Meilicke

Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO

Aufgrund der Festsetzungen und Abrechnungen der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlages für die Jahre 1995, 1996 und 1997 für den verstorbenen Prof. Dr. Heinz Meilicke besteht kein Steuerguthaben.

Die Anrechnung von 3/7 der von Herrn Prof. Dr. Meilicke erzielten Dividendeneinnahmen aus niederländischen und dänischen Aktien in den Jahren 1995, 1996 und 1997 i.H.v. insgesamt 16.984,85 DM wird abgelehnt.

Nach § 36 (2) Nr. 3 ESTG wird auf die Einkommensteuer die Körperschaftsteuer einer unbeschränkte körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft angerechnet.

Bei den in Rede stehenden Divideneinnahmen handelt es sich nicht um Ausschüttungen von unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften. Eine Anrechnung von 3/7 der Einnahmen kann aufgrund des Gesetzeslage nicht erfolgen.

Soweit Sie sich zur Begründung Ihres gegenteiligen Rechtsstandpunktes auf ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission an die BRD und auf das Urteil vom 06.06.2000 des Europäischen Gerichtshof berufen, steht dem die klare Gesetzesanweisung des § 36 (2) Nr. 3 ESTG entgegen. Das vorgenannte Urteil des EuGH lässt sich im übrigen nicht unmittelbar auf die vorliegende Situation übertragen und verpflichtet außerdem nur die Niederlande.

Hauptgebäude
53111 Bonn
Welschnonnenstr. 15

Telefon
(0228) 718 - 0
Telefax

0800 10092675205

Service- und Informationsstelle
Mo - Mi 08.30 - 12.00 Uhr
Do 07:00 - 17:00 Uhr

Fr geschlossen

Konten
Spk Bonn
BLZ 38050000 KtoNr.
000000017079
Bbk Bonn
BLZ 38000000 KtoNr.
000038001500

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen: Bertha-von-Suttner-Platz, Beethovenhalle, Stiftsplatz, Wilhelmsplatz

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid ersetzt die in den Einkommensteuerbescheiden 1995, 1996 und 1997 enthaltenen Abrechnungsverfügungen. Er wird gemäß § 68 FGO Gegenstand des bei dem Finanzgericht Köln unter dem Aktenzeichen 2 K 2241/02 anhängigen Verfahrens.

Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Im Auftrag



Müller